

Dritte Satzung
zur Änderung der Promotions- und Lizentiatsprüfungsordnung
für die Fakultät Katholische Theologie
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 20. Juli 2004

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotions- und Lizentiatsprüfungsordnung für die Fakultät Katholische Theologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. März 1994 (KWMBI II S. 293), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 2001 (KWMBI II 2002 S. 464) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Bewerber muss ein abgeschlossenes Studium von in der Regel zehn Semestern in katholischer Theologie an einer Universität entsprechend der Rahmenordnung für die Diplomprüfungsordnungen des Diplomstudiengangs Katholische Theologie nachweisen oder die erste Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Katholische Religionslehre an Gymnasien (vertieft) beziehungsweise an Grund-, Haupt-, Real- und beruflichen Schulen (nicht vertieft) oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Wahlpflichtfach Katholische Theologie oder die Magisterprüfung mit dem Hauptfach Katholische Theologie oder die Abschlussprüfung in einem einschlägigen Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit sehr gutem oder gutem Erfolg bestanden haben; wenigstens zwei Semester muss der Bewerber an der Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg studiert haben.“

2. § 15 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. c werden nach der Klammer „(nicht vertieft)“ die Worte „oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Wahlpflichtfach Katholische Theologie“ eingefügt.
- b) Nach Buchst. c werden das Wort „oder“ und folgender Buchst. d angefügt:
„d) die Abschlussprüfung in einem einschlägigen Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit sehr gutem Erfolg (= mindestens 1,5) bestanden und wenigstens vier Semester an der Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg studiert haben.“
- c) In Satz 3 werden die Worte „In den in Buchst. c) genannten Fällen“ durch die Worte „In den in Buchstaben c) und d) genannten Fällen“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. November 2003 sowie der Genehmigung gemäß Art. 83 Satz 4 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 22. Juni 2004, Nr. X/4-5e61aVII(1)-10b/1 429.

Bamberg, 20. Juli 2004

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 20. Juli 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juli 2004.